

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung eines Einfamilienhauses in Roxförde

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.12.2015 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung eines Einfamilienhauses in Roxförde gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist der Beschluss der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung eines Einfamilienhauses in Roxförde in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung eines Einfamilienhauses in Roxförde zu den allgemeinen Geschäftszeiten im Bauamt der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Straße 3, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich werden, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen unter der Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

gez. Zepig
Bürgermeisterin